



furchtlos und treu

LEITLINIE ZUR BEARBEITUNG VON STADIONVERBOTEN BEIM VfB Stuttgart

PRÄAMBEL

Die Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten des DFB räumen dem oder derjenigen, gegen den oder die ein Stadionverbot ausgesprochen werden soll, das Recht ein, vor der Festsetzung des Stadionverbots, zum Vorwurf, der das geplante Stadionverbot nach sich zieht, Stellung zu beziehen.

In Ausnahmefällen können bei schwerwiegenden Gewalttaten oder einem hohen Aggressionsverhalten mit Personenschäden sowie bei eindeutigen Beweislagen auch ohne vorherige Anhörung Stadionverbote ausgesprochen werden.

Um jedem Fußballfan, gegen den der VfB Stuttgart vor hat ein Stadionverbot auszusprechen, das Recht einzuräumen, sich vor oder auch nach Aussprache eines Stadionverbots äußern zu können, richtet der VfB Stuttgart eine Stadionverbotsanhörungskommission ein.

Hierdurch soll eine größtmögliche Transparenz und Nachvollziehbarkeit beim Aussprechen von Stadionverboten erzielt und dem rechtsstaatlichen Grundsatz der Unschuldsvermutung Rechnung getragen werden.

Darüber hinaus besteht über die Stadionverbotsanhörungskommission die Möglichkeit, über pädagogische Maßnahmen Einfluss auf (jugendliches) Fehlverhalten nehmen zu können.

Um den Präventionscharakter entsprechend der hier vorliegenden Leitlinie bei drohenden Stadionverboten gerecht zu werden, wird die Möglichkeit eingeräumt, Stadionverbote nicht oder auf Bewährung auszusprechen.

Die Stadionverbotsanhörungskommission ermöglicht Verkürzungen oder Bewährungsmodelle bei Stadionverboten, um einen Fußballfan in die Fanszene wieder integrieren zu können und nicht über ein Stadionverbot auszuschließen und damit eventuell weiteres problematisches Verhalten zu begünstigen.

Die Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten des DFB in ihrer jeweils aktuellen Fassung bleiben durch diese Leitlinie unberührt.

ZIEL

Ziel der Stadionverbotsanhörungskommission ist es, die Abkehr von Gewalttaten und die Reduzierung eines hohen Aggressionsverhaltens zu unterstützen, ohne einen Fan aus der Fanszene auszuschließen. Es soll ein differenzierter Umgang mit Stadionverboten gegenüber strafrechtlichen und zivilrechtlichen Konsequenzen stattfinden. Zudem kann durch die Stadionverbotsanhörungskommission eine



furchtlos und treu

Auseinandersetzung der betroffenen Person mit der Situation, die zum (drohenden) Stadionverbot geführt hat, gefördert werden.

ZUSAMMENSETZUNG

Der Stadionverbotsanhörungskommission beim VfB Stuttgart sitzt der vom Verein in dieser Funktion eingesetzte Stadionverbotsbeauftragte vor. Darüber hinaus ist sie dauerhaft mit folgenden Funktionsträger*innen und/oder Interessensvertretungen mit mindestens einer, maximal aber zwei Personen besetzt:

- Stadionverbotsbeauftragte*r des VfB Stuttgart
- Sicherheitsbeauftragte*r des VfB Stuttgart
- Fanbeauftragte*r des VfB Stuttgart
- Ein*e Vertreter*in des Fanprojekt Stuttgart

Eine Beteiligung von Polizei und Ordnungsbehörde in der Stadionverbotsanhörungskommission ist nicht vorgesehen.

ARBEITSGRUNDLAGE

Alle Funktionsträger*innen, die Teil der Stadionverbotsanhörungskommission sind, müssen eine Datenschutzerklärung unterzeichnen, welche vom Stadionverbotsbeauftragten verwahrt wird.

Sie haben darüber hinaus dem oder der Betroffenen gegenüber, der oder die vor der Stadionverbotsanhörungskommission vorspricht, eine Verschwiegenheitspflicht.

Es ist aber auch darauf hinzuweisen, dass die Mitglieder der Stadionverbotsanhörungskommission kein Zeugnisverweigerungsrecht vor Gericht haben!

Bei jeder Zusammenkunft der Stadionverbotsanhörungskommission wird Protokoll geführt, in welchem ausschließlich die Entscheidungen/Empfehlungen der Kommission festgehalten werden.

Diese Protokolle werden aus Datenschutzgründen vertraulich aufbewahrt.

Die Mitglieder der Stadionverbotsanhörungskommission – ausgenommen der Stadionverbotsbeauftragte – haben eine beratende Funktion und treffen bezüglich zu vergebenden, nicht zu vergebenden, auszusetzenden, aufzuhebenden oder zu reduzierenden Stadionverboten keine Entscheidung, sondern geben lediglich eine Empfehlung ab.

Die endgültige Entscheidung obliegt dem Stadionverbotsbeauftragten, der vom VfB Stuttgart hierfür eingesetzt und bevollmächtigt ist.



furchtlos und treu

EINBERUFUNG

Die Stadionverbotsanhörungskommission wird anlassbezogen einberufen. Sowohl Heim als auch Gästefans können die Anhörungskommission in Anspruch nehmen, um bei einem drohenden Stadionverbot Stellung beziehen zu können.

ABLAUF DES VERFAHRENS MIT ANHÖRUNG

- 1.) Sobald einem Fußballfan ein Stadionverbot droht, wird die betroffene Person schriftlich über das Vorhaben des Vereins informiert. Hierbei werden auch die Vorwürfe, die zu einem möglichen Stadionverbot führen könnten, genannt. Die den Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten des DFB zu entnehmenden Fristen sollten dabei eingehalten werden. Nach Erhalt dieser schriftlichen Mitteilung hat der oder die Betroffene zwei Wochen Zeit (die Fristsetzung ist über das im Anschreiben genannte Datum definiert), entweder schriftlich Stellung zu beziehen oder um eine mündliche Anhörung zu bitten.
- 2.) Wird binnen der oben genannten Frist eine Anhörung beim Verein durch die betroffene Person beantragt, erfolgt eine Einladung des Vereins zu einem Anhörungstermin. Die Anhörung sollte innerhalb von vier Wochen nach Eingang dieser Einladung stattfinden. Sollte der oder die Betroffene zum besprochenen Termin verhindert sein, gibt es einen einmaligen, gemeinsam abgesprochenen, Ersatztermin. Wird dieser wieder nicht wahrgenommen, findet eine Entscheidung ohne die Anhörung des oder der Betroffenen statt. Es bleibt dem oder der Betroffenen ersatzweise frei, eine schriftliche Stellungnahme bis spätestens dem Datum des Ersatztermins einzureichen.
- 3.) Ohne eine unterschriebene Einverständniserklärung des Betroffenen, ist es der Stadionverbotskommission nicht möglich im Vorfeld alle relevanten Daten und Gespräche mit den Fanbeauftragten des Bezugsvereins, dem Fanprojekt des Bezugsvereins oder der Polizei einholen bzw. führen zu können und sich ein umfassendes Bild zu machen.

ANHÖRUNG

Die betroffene Person wird vor der Stadionverbotsanhörungskommission angehört. Zwingend notwendig ist bei minderjährigen Betroffenen die Begleitung durch eine*n gesetzliche*n Vertreter*in. Zu Beginn der Anhörung wird die anzuhörende Person darauf hingewiesen,



furchtlos und treu

dass alle Stadionverbotsanhörungskommissionsmitglieder eine Verschwiegenheitsverpflichtung unterschrieben haben. Zudem wird über das Anfertigen eines Protokolls aufgeklärt und dass dieses aus Datenschutzgründen vertraulich gelagert wird. Diese Protokolle sind keine Gesprächsverlaufsprotokolle, sondern ausschließlich Ergebnisprotokolle, die die Empfehlung oder Entscheidung der Stadionverbotsanhörungskommission schriftlich festhalten.

Nach der Anhörung wird der oder die Betroffene verabschiedet und verlässt den Raum, damit die Kommission in ihre Entscheidungsfindungsphase gehen kann. Die Entscheidungsfindung findet auf Grundlage der schriftlichen Stellungnahme und/oder der mündlichen Anhörung statt. Wichtig hierbei ist, dass es sich bei der Entscheidung um eine Einzelfallentscheidung handelt, in der vor allem die Frage im Vordergrund steht, ob und inwiefern die betroffene Person zukünftig eine Sicherheitsbeeinträchtigung im Stadion sowie Stadionumfeld darstellt. Die Empfehlung der Anhörungskommission und die endgültige Entscheidung des oder der Stadionverbotsbeauftragten sind nicht abhängig vom Stand eines Ermittlungs- und/oder eines Gerichtsverfahrens. Mögliche Orientierungspunkte für die Entscheidungsfindung sind Folgende:

- Art und Umstände der Tat - Einsicht der betroffenen Person
- Alter der betroffenen Person - Familiäre Situation o.ä. der betroffenen Person
- Soziales Umfeld der betroffenen Person
- Bereitschaft und Engagement der betroffenen Person
- Häufigkeit, in der eine Person negativ in Erscheinung tritt
- Auftreten der betroffenen Person an Spieltagen
- Andere weitere Gründe

Mögliche Entscheidungen der Stadionverbotsanhörungskommission sind:

- Kein Aussprechen des Stadionverbots oder Aufheben eines bestehenden Stadionverbots, wenn glaubhaft oder sogar nachweisbar die zur Last gelegten Vorwürfe entkräftet werden können
- Aussprechen des Stadionverbots oder kein Aufheben eines bestehenden Stadionverbots
- Aussprechen des Stadionverbots auf Bewährung mit Bewährungsaufgaben
- Aussetzen des Stadionverbots auf Bewährung ohne Bewährungsaufgaben
- Aussetzen des Stadionverbots auf Bewährung unter Einhaltung von Bewährungsaufgaben



furchtlos und treu

In Fällen, in denen das Stadionverbot auf Bewährung ausgesprochen oder ausgesetzt wird, wird vereinbart, bis zu welchem Zeitpunkt die Bewährungsauflagen zu erfüllen sind und wer die Einhaltung der Bewährung kontrolliert.

Werden die Bewährungsauflagen nicht eingehalten, tritt das Stadionverbot wieder in Kraft.

Die betroffene Person wird hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt.

Voraussetzungen für Bewährungsauflagen können u.a. sein:

- Einsehen des Fehlverhaltens
- Einschätzung der Kommissionsmitglieder, dass die betroffene Person in Zukunft nicht mehr sicherheitsrelevant auffallen wird
- Wenn durch die Bewährungsauflage ein folge Tat verhindert werden kann
- Folgen der Tat waren gering

ABLAUF DES VERFAHRENS OHNE VORHERIGE ANHÖRUNG ODER BEI LAUFENDEM STADIONVERBOT

Eine sofortige Aussprache eines Stadionverbotes erfolgt, wenn die Intensität der Gewalttat sowie das Aggressionsverhalten mit Personenschäden und die Beweislast eindeutig sind und/oder eine Gefährdungsprognose für die kommenden Spieltage vorliegt. Es besteht aber grundsätzlich die Möglichkeit, wenn es noch keine Anhörung gab, auch zu einem späteren Zeitpunkt und nach in Kraft treten des Stadionverbots, um einen Anhörungstermin zu bitten. Die Stadionverbotsanhörungskommission ist verpflichtet, dieser Bitte zu entsprechen. Ein Recht auf Anhörung vor der Stadionverbotsanhörungskommission haben nicht nur Fußballfans, die von einem drohenden Stadionverbot betroffen sind, sondern auch diejenigen, gegen die ein Stadionverbot schon ausgesprochen wurde. Es besteht die Möglichkeit, nach Ablauf der Hälfte des Stadionverbots

- in Ausnahmefällen auch schon früher
- um einen Termin bei der Stadionverbotsanhörungskommission zu bitten, um das Stadionverbot nochmals prüfen und gegebenenfalls zu verkürzen, auf Bewährung oder gänzlich aussetzen zu lassen.

Hierzu reicht es, wenn der oder die Betroffene einen formlosen Antrag an die oder den Stadionverbotsbeauftragte*n richtet.

Ein ausgesprochenes Stadionverbot kann ganz oder teilweise aufgehoben werden.



furchtlos und treu

Dies erfolgt gemäß der „Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten, wenn der oder die Betroffene nachweist, dass das dem Stadionverbot ausschließlich zugrundeliegende Ermittlungsverfahren (...) eingestellt worden ist“ oder „er in einem Strafverfahren rechtskräftig freigesprochen wurde“ (§ 6 der „Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten“).

MAßNAHMEN UND AUFLAGEN BEI AUSSETZUNG ODER REDUZIERUNG

- 1.) Maßnahmen oder Auflagen zur Aufhebung, Aussetzung oder Reduzierung werden nur Personen angeboten, die sich selbstständig und freiwillig beim Verein melden.
- 2.) Bewährungsmaßnahmen werden in Abstimmung mit der Stadionverbotsanhörungskommission, dem Betroffenen, dem Durchführenden und bei Auswärtigen Fans dem Fanprojekt des Bezugsvereins getroffen.
- 3.) Bei Nichteinhaltung der Bewährungsaufgaben wird das Stadionverbot wieder aktiviert.
- 4.) Auflagen/Konsequenzen werden durch die Kommission, Sinngemäß im Zusammenhang mit dem Vorwurf/Tat festgelegt. Der/Die Betroffene muss dem Vorschlag des Bewährungsmodells einwilligen.

SONSTIGE INFORMATIONEN FÜR DEN BETROFFENEN

- 1.) Grundsätzlich werden alle Entscheidungen dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt.
- 2.) Es liegt in der Verantwortung des Betroffenen, den VfB Stuttgart über den Ausgang des Ermittlungsverfahrens zu informieren, da das Ermittlungsverfahren unabhängig vom VfB Stuttgart läuft und dieser keine Informationen über den Ausgang des Ermittlungsverfahrens erhält.



furchtlos und treu

Die Stadionverbotskommission dokumentiert für zukünftige Vorfälle alle Bewährungsmodelle.

Diese Leitlinie kann jederzeit aktualisiert, erweitert oder geändert werden.

Stuttgart, den 15.10.2018